

Satzung SG Stern e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit.....	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	3
B. Verbandsmitgliedschaften	4
§ 3 Dachorganisation.....	4
C. Vereinsmitgliedschaft.....	4
§ 4 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Ausschluss aus dem Verein	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Finanzierung und Beitragswesen	6
D. Die Organe des Vereins.....	7
§ 10 Organe des Vereins	7
§ 11 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern	7
§ 12 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz.....	7
§ 13 Wahlen (Bestätigungen) und Beschlussfassung sowie Protokoll	8
§ 14 Delegiertenversammlung (DV)	8
§ 15 Beirat	10
§ 16 Erweiterter Vorstand (EV)	10
§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands (EV)	11
§ 18 Vorstand (BGB)	11
E. Gliederungen und Struktur des Vereins.....	12
§ 19 Grundsätze und Namensführung.....	12
§ 20 Rechtliche Stellung der örtlichen Sportgemeinschaften	12
§ 21 Kassen und Finanzwesen	13
§ 22 Vertretung der örtlichen Sportgemeinschaften nach außen	14

§ 23 Maßnahmen zur Sicherung des Vereinsbetriebs	14
F. Vereinsleben.....	15
§ 24 Vereinsordnungen	15
§ 25 Datenschutz.....	15
§ 26 Satzungsänderung	16
§ 27 Kassenprüfung und Revision	16
G. Schlussbestimmungen.....	17
§ 28 Vereinsbeschlüsse	17
§ 29 Auflösung und Vermögensanfall	17
§ 30 Gültigkeit dieser Satzung	17

Präambel

Die SG Stern e.V. ist die Dachorganisation aller örtlichen SG Stern-Sportgemeinschaften an den Standorten der Mercedes-Benz Group AG sowie der Daimler Truck Holding AG insbesondere in Deutschland.

Die SG Stern e.V. vereinigt diese örtlichen Untergliederungen mit dem Ziel, der Belegschaft und deren Angehörigen ein umfassendes sportliches und kulturelles Angebot zu machen.

Die SG Stern e.V. besteht aus unselbständigen regionalen Untergliederungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (u. a. männlich, weiblich, divers).

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sportgemeinschaft Stern e.V.**“ (nachfolgend als „**Verein**“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Sports, insbesondere des Breitensports und der Gesundheit seiner Mitglieder;
 - b) der Kunst und Kultur;
 - c) der Jugendhilfe;
 - d) der Erziehung und Bildung.
- (3) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Gesundheit durch sportliche Angebote, Kurse, Veranstaltungen und Übungsstunden;
 - b) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern sowie Führungskräften und Mitarbeitern für den Sport- und Übungsbetrieb;
 - c) Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren;
 - d) Pflege und Ausbau nationaler und internationaler Sportbeziehungen;
 - e) Veranstaltungen und Angebote im Bereich der Gesundheits- und Ernährungsberatung;
 - f) Pflege des Musizierens und des Chorgesangs;
 - g) Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

B. Verbandsmitgliedschaften

§ 3 Dachorganisation

Der Verein kann Mitglied des Deutschen Betriebssportverbandes und ggf. der Landessportbünde und der Fachverbände, deren Sportarten er betreibt, und derjenigen kulturtreibenden Vereinigungen sein. Für den Fall der Mitgliedschaft anerkennen der Verein und seine Mitglieder deren Satzungen.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft

- (1) Mitglied einer örtlichen SG Stern und damit auch automatisch des Vereins können Mitarbeiter und Pensionäre der Mercedes-Benz Group AG sowie der Daimler Truck Holding AG werden sowie deren Ehepartner und Familienangehörige.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein und einer seiner örtlichen Gliederungen kann auch sonst jede natürliche Person erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein können auch juristische Personen erwerben.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaften ernannt. Der Vorstand (EV) des Vereins kann ausgewählte Persönlichkeiten zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten berufen.
- (5) Jedes Mitglied erwirbt eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein, die unabhängig vom Wohnsitz Gültigkeit behält. Die Mitgliedschaft kann über eine örtliche Gliederung des Vereins erworben werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder durch einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag an den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft („Regionalitätsprinzip“). Die Aufnahme von juristischen Personen erfolgt über eine gesonderte Vereinbarung durch den Vorstand (BGB) in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand (EV), in welcher die jeweiligen Rechte und Pflichten der juristischen Person festgehalten sind.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste;
 - c) Ausschluss aus dem Verein;
 - d) Tod;
 - e) Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
 - (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands der örtlichen Sportgemeinschaft oder durch den Vorstand (BGB) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
 - (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
 - (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt einheitlich für die örtliche Sportgemeinschaft und den Verein.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft oder durch den Vorstand (BGB). Der Ausschlussbeschluss darf erst gefasst werden, wenn dazu die vorherige Zustimmung des Vorstands (EV) des Vereins vorliegt.
- (2) Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt;
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- (3) Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in die örtliche Sportgemeinschaft erkennt das Mitglied diese Satzung und die der örtlichen Sportgemeinschaft sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich diesen. Gleiches gilt für die Satzungen der Verbände und Organisationen, in denen der Verein oder die örtliche Sportgemeinschaft Mitglied ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschrift Änderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse

- b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung
- (3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Finanzierung und Beitragswesen

- (1) Die Finanzierung des Vereins und der örtlichen Sportgemeinschaften erfolgt grundsätzlich durch
- a) Mitgliedsbeiträge und
 - b) Zuwendungen von Spendern.
- (2) Der Verein kann von den Mitgliedern einen Grundbeitrag, für dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand (EV) zuständig ist und welcher in der Beitragsordnung für den einheitlichen Grundbeitrag geregelt ist, erheben. Über die Höhe eines Spartenbeitrages und eines Spartenzusatzbeitrages einer örtlichen Sportgemeinschaft entscheidet die jeweilige Spartenversammlung, gemäß vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Vorstand. Über zusätzliche Gebühren entscheidet der örtliche Vorstand.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Mitglieder, die während des Jahres eintreten, entrichten einen anteiligen Beitrag für die verbleibenden Monate des Jahres ab Eintritt in den Verein.

- (4) In geeigneten Ausnahmefällen kann der Vorstand (BGB) Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (5) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Dreifache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die örtlichen Sportgemeinschaften sind zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der jeweiligen örtlichen Sportgemeinschaft notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die jeweilige Delegiertenversammlung der örtlichen Sportgemeinschaft durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

- (6) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (7) In dem Kalenderjahr, in dem die Volljährigkeit eintritt, wird das Mitglied rechtzeitig (spätestens Anfang September) über eine anstehende Änderung der Beitrags-Kategorisierung informiert. Das Mitglied hat dann die Möglichkeit, entweder unter Einreichung eines entsprechenden Nachweises eine ermäßigte Mitgliedschaft zu beantragen oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (spätestens 30.09.) zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Wird weder der Nachweis einer Ermäßigung erbracht noch die Mitgliedschaft gekündigt, wird das Mitglied ab dem Folgejahr automatisch als

erwachsenes Mitglied geführt. Ggf. kann diese Beitragsumstellung Auswirkungen auf evtl. vorhandene Familien- oder Alleinerziehenden-Mitgliedschaften haben.

- (8) Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Beirat
- c) der erweiterte Vorstand (EV)
- d) der Vorstand (BGB)

§ 11 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis, steht kein Kandidat zur Verfügung oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, der Vorstand (BGB) berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Organmitglieds beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig.
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (4) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Organmitglieder müssen das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, wenn sie das Amt antreten.
- (6) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (7) Ein mit BGB-Vorstandsmitgliedern geschlossener Anstellungsvertrag endet mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 12 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins und in den örtlichen Sportgemeinschaften im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (BGB) des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes (BGB) ist der Beirat zuständig.
- (4) Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der Vorstand (BGB) des Vereins.

- (5) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Wahlen (Bestätigungen) und Beschlussfassung sowie Protokoll

- (1) Bei Wahlen (Bestätigungen) und Beschlussfassungen der Organe, Gremien und Ausschüsse des Vereins erfolgt die Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der örtlichen Sportgemeinschaft durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Spartenversammlungen teilzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

Ferner steht dem jeweiligen örtlichen Vorstand ein Teilnahme- sowie ein Antragsrecht bei den örtlichen Spartenversammlungen zu.

Jeder über 16 Jahre alter Delegierter ist berechtigt, an der Willensbildung in der örtlichen Sportgemeinschaft durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen

- (2) Bei Stimmgleichheit hat der Geschäftsführende Vorsitzende bei der Delegiertenversammlung des Vereins den Stichentscheid.
- (3) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen (Bestätigungen) erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Versammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Bei mehreren Vorschlägen ist die Person gewählt, welche die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgesetzten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Kann im Rahmen der Wahlvorgänge eine Organfunktion nicht besetzt werden, so können weitere Wahlvorgänge beschlossen werden. Für diese gelten die allgemeinen Grundsätze.

§ 14 Delegiertenversammlung (DV)

A. Grundsätze

- (1) Die DV ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich bis Ende Juni statt.
- (2) An dieser sind mit Sitz und Stimme teilnahmeberechtigt:
 - a) der Vorstand (EV) des Vereins;
 - b) die Delegierten der Werke;
 - c) die Delegierten der Regionen.
- (3) Die Delegierten der Werke werden aus deren Vorstand entsandt.
- (4) Die Delegierten der Regionen werden auf den jeweiligen Regionaltagungen des Vereins für vier Jahre gewählt.

- (5) Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (6) Für den Fall, dass eine Person Delegierter eines Werkes und gleichzeitig auch Delegierter einer Region ist, kann diese Person ihr Stimmrecht immer nur als Delegierter der Region ausüben und hat dementsprechend insgesamt nur eine Stimme.

B. Durchführung

- (1) Die DV wird vom Vorstand (BGB) des Vereins einberufen und geleitet. Die DV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Delegierten. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Delegierten.
- (3) Der Einberufung sind die Tagesordnung für die DV und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der DV schriftlich und mit Begründung beim Vorstand (BGB) des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Delegierten bis zwei Wochen vor der DV bekanntgegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (7) Die Delegiertenversammlung kann entweder real, in hybrider Form oder ausschließlich virtuell erfolgen. Der Vorstand (BGB) entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Delegierten in der Einladung mit. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für Delegierten zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Hierzu wird der Vorstand (BGB) spätestens drei Tage vor der Versammlung den Delegierten die Zugangsdaten zukommen lassen. Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins.
- (8) Außerhalb einer Delegiertenversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren / E-Mail-Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Delegierte beteiligt wurden, mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

C. Außerordentliche DV

- (1) Eine außerordentliche DV findet statt, wenn
 - a) der Vorstand (EV) des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von einem Viertel der Delegierten schriftlich gegenüber dem Vorstand (BGB) mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

D. Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Die DV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Regelmäßig zu behandelnde Punkte der DV sind:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstands (EV);
 - b) Kassenbericht;
 - c) Entlastung des Vorstands (EV);
 - d) Wahl der Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 e) – g) des Vorstands (EV);
 - e) Wahl der Beiratsmitglieder;
 - f) Bestätigung des Vorstands Finanzen, des Vorstands Produktportfolio, des Vorstands Compliance

§ 15 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei höchstens sechs gleichberechtigten Beiratsmitgliedern, die vom Vorstand (EV) vorgeschlagen werden und von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist bei Zustimmung aller Beiratsmitglieder zulässig.
- (3) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat ernennt den Vorstand Managementprozesse (Geschäftsführender Vorsitzender) und den Vorstand Governance und Donations (Stellvertretender geschäftsführender Vorsitzender) und entscheidet über deren Anstellungsverträge und deren Honorierung. Der Beirat bestellt den Vorstand Finanzen, den Vorstand Produktportfolio und den Vorstand Compliance und entscheidet über deren Anstellungsverträge und deren Honorierung. Für die Rechtswirksamkeit der Anstellungsverträge bedürfen diese sowie etwaige Änderungen der Unterschrift des Vorsitzenden des Beirats sowie die Unterschrift des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit, gleich aus welchem Grund aus, ist der Vorstand (EV) befugt einen kommissarischen Nachfolger für die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode zu benennen.
- (6) In einer Beiratsordnung können die internen Angelegenheiten des Beirats geregelt werden. Nähere Einzelheiten regelt die Beiratsordnung des Vereins, die vom Vorstand (EV) erlassen und geändert wird.

§ 16 Erweiterter Vorstand (EV)

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorstand Managementprozesse (Geschäftsführender Vorsitzender)
 - b) Vorstand Governance und Donations (Stellvertretender geschäftsführender Vorsitzender)
 - b) Vorstand Finanzen
 - c) Vorstand Produktportfolio
 - d) Vorstand Compliance
 - e) Vorstand Internationalisierung
 - f) Vorstand Stärkung Ehrenamt
 - g) Vorstand Lifebalance
 - i) Geschäftsführender Vorsitzender der SG Stern Berlin e.V.
- (2) Die Mitglieder f) – h) des Vorstands (EV) werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Bereichsleiter Finanzen ist kraft Amtes Mitglied h) des Vorstands (EV). Der jeweilige im Amt befindliche geschäftsführende Vorsitzende der SG Berlin e. V. ist kraft Amtes Mitglied i) im Vorstand (EV).
- (3) Der Vorstand BGB kann Berater zu einzelnen Themen hinzuziehen.

- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands (EV) ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand (EV) fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Geschäftsführende Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand (EV) fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese können real, in hybrider Form oder ausschließlich virtuell erfolgen. Sitzungen des Vorstands (EV) werden durch den geschäftsführenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des Vorstands (BGB) einberufen. Der Vorstand (EV) kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder teilnehmen. Für die erforderliche Mehrheit der Beschlussfassung gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung.
- (6) Der Ehrenpräsident und der Ehrevorsitzende werden zu den Vorstandssitzungen am Vereinssitz und der Delegiertenversammlung eingeladen und können beratend daran teilnehmen. Für den Fall, dass eine Vorstandssitzung nicht am Vereinssitz stattfindet, kann der Ehrenpräsident und der Ehrevorsitzende zugeschaltet werden.
- (7) Der Vorstand (EV) ist ermächtigt, sich für die internen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung zu geben.
- (8) Für den Fall, dass ein Mitglied im Vorstand (EV) gleichzeitig auch Delegierter eines Werkes oder einer Region ist, kann diese Person ihr Stimmrecht immer nur als Mitglied des Vorstandes (EV) ausüben und hat dementsprechend insgesamt nur eine Stimme.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands (EV)

- (1) Der Vorstand (EV) unterstützt den Vorstand (BGB) bei der Leitung und Führung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand (EV) ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.

§ 18 Vorstand (BGB)

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorstand Managementprozesse (Geschäftsführender Vorsitzender)
 - b) Vorstand Governance und Donations (Stellvertretender geschäftsführender Vorsitzender)
 - b) drei weitere Vorsitzende; diese sind:
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Produktportfolio
 - Vorstand Compliance

Dem Vorstand (BGB) obliegt die Leitung und Führung des Vereins.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsrecht.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand (BGB) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands Managementprozesse (Geschäftsführender Vorsitzender) und des Vorstands Governance und Donations (Stellvertretender geschäftsführender Vorsitzender) beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der weiteren Vorsitzenden beträgt vier Jahre.
- (5) Der Vorstand Managementprozesse (Geschäftsführender Vorsitzender) und der Vorstand Governance und Donations (Stellvertretender geschäftsführender Vorsitzender) werden durch den Beirat ernannt und nicht von der Delegiertenversammlung bestätigt. Die drei weiteren Vorsitzenden werden durch den Beirat bestellt und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Zwischen Verein und dem Vorstand (BGB) besteht

ein Anstellungsvertrag, der durch den Beirat geschlossen wird. Scheidet der Vorstand Finanzen oder der Vorstand Produktportfolio oder der Vorstand Compliance während des Geschäftsjahres aus, ist im Einvernehmen mit dem Vorstand Managementprozesse (Geschäftsführender Vorsitzender) und dem Vorstand Governance und Donations (Stellvertretender geschäftsführender Vorsitzender) des Vereins vom Beirat ein Nachfolger zu benennen, der in der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.

- (6) Der Vorstand (BGB) ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (7) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Vorstand (BGB).
- (8) Der Vorstand (BGB) ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (9) Im Übrigen gelten die Vorschriften des erweiterten Vorstands analog, soweit erforderlich.

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

§ 19 Grundsätze und Namensführung

- (1) Der Verein ist ein Gesamtverein mit örtlichen Untergliederungen, die insbesondere bei jedem Unternehmens- oder Geschäftsbereich, Werk oder jeder Niederlassung der Mercedes-Benz Group AG oder der Daimler Truck Holding AG bestehen oder gegründet werden können.
- (2) Die örtlichen Untergliederungen sind Regionen zugeordnet. Die Zuordnung der örtlichen Untergliederungen zu einer Region sowie die Einteilung, Anpassung und Änderung der Regionen obliegt dem Vorstand (BGB).
- (3) Die örtlichen Sportgemeinschaften an Werksstandorten führen als Zusatz zu ihrem Namen SG Stern den Namen der Stadt, in der sie ihren Sitz haben. Alle anderen Standorte führen ferner zusätzlich zu SG Stern das Kürzel ihres jeweiligen Geschäfts- oder Unternehmensbereichs (z. B. NDL) vor ihrem Städtenamen. Der Zusammenschluss von örtlichen Sportgemeinschaften ist, mit Zustimmung des Vorstands (BGB) möglich. In begründeten Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstands (BGB) von den Grundsätzen der Namensführung abgewichen werden, sofern der Zusatz SG Stern im Namen enthalten ist.
- (3) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind verpflichtet, die CI/CD-Vorgaben des Vereins unverändert zu übernehmen und anzuwenden. Nähere Einzelheiten regelt die Marketingordnung des Vereins.

§ 20 Rechtliche Stellung der örtlichen Sportgemeinschaften

- (1) Die örtlichen Sportgemeinschaften des Vereins sind grundsätzlich rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Abs. 1 Satz 3 sind diese als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
- (2) Für die örtlichen Sportgemeinschaften gelten die Grundsätze und Vorgaben dieser Satzung.
- (3) Die Regelungen dieser Satzung zur Kündigung der Mitgliedschaft gelten entsprechend bei einer Kündigung einer Sparte bei einer örtlichen Sportgemeinschaft.
- (4) Die örtlichen Sportgemeinschaften werden grundsätzlich durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Vorstand Finanzen zusammen und wird durch die Delegiertenversammlung der jeweiligen örtlichen Sportgemeinschaft gewählt und vom Vorstand (BGB) bestätigt. Sollten weitere Vorstandsmitglieder notwendig sein, können diese, nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand (BGB), auf der Delegiertenversammlung der örtlichen Sportgemeinschaft zusätzlich

gewählt werden. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende (sofern dieser nicht vorhanden ist, ein anderes Vorstandsmitglied) sowie der Vorstand Finanzen der örtlichen Sportgemeinschaft sind Kraft Amtes Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Die Bestellung erfolgt mit der Bestätigung durch den Vorstand (BGB) des Vereins, der im Rahmen der Bestellung den Rahmen der Vertretungsmacht des örtlichen Vorstands festlegt. Werden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nicht vom Vorstand (BGB) bestätigt, so ist der Vorstand (EV) befugt, diese kommissarisch zu besetzen. Mit dieser Maßnahme verlieren die nicht bestätigten Vorstandsmitglieder ihre Befugnisse. Wählt die Delegiertenversammlung der jeweiligen örtlichen Sportgemeinschaft keinen Vorstand bzw. nicht alle Vorstandsmitglieder, ist der Vorstand (EV) befugt, die Leitung der örtlichen Sportgemeinschaft bzw. einzelne Vorstandsmitglieder kommissarisch bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode einzusetzen.

Die Regelung zur kommissarischen Einsetzung gelten auch in analoger Anwendung für die Spartenleitung.

- (5) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Delegierten. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Delegierten. Die Delegiertenversammlung der örtlichen Sportgemeinschaften findet einmal jährlich, spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung des Vereins, statt.
- (6) An den Delegiertenversammlungen der örtlichen Sportgemeinschaften sind mit Sitz und Stimme die jeweiligen Mitglieder des Vorstands der örtlichen Sportgemeinschaft sowie kraft Amtes die jeweiligen Spartenleiter der Sparten der örtlichen Sportgemeinschaft teilnahmeberechtigt. Der Spartenleiter kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
Für den Fall, dass eine Person Mitglied des örtlichen Vorstands und gleichzeitig auch Spartenleiter einer Sparte ist, kann diese Person ihr Stimmrecht immer nur als Mitglied des örtlichen Vorstands ausüben und hat dementsprechend insgesamt nur eine Stimme. Für den Fall, dass eine Person für mehr als eine Sparte die Funktion als Spartenleiter ausübt, kann diese Person, sofern eine Vertretung durch den Stellvertreter nicht möglich ist, pro vertretene Sparte jeweils eine Stimme abgeben.
- (7) Die örtlichen Sparten werden durch eine Spartenleitung geleitet. Diese wird durch die Spartenversammlung der jeweiligen örtlichen Sparte gewählt. Ferner ist die Spartenversammlung gemäß vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Vorstand für die Höhe des Spartenbeitrages und des Spartenzusatzbeitrages zuständig. Für die Gründung einer Sparte, die Auflösung einer Sparte oder den Zusammenschluss von Sparten ist der Vorstand (BGB) zuständig.
- (8) Die Spartenversammlung kann einmal jährlich, wenn möglich vor der Delegiertenversammlung der örtlichen Sportgemeinschaft, stattfinden. Für das Teilnahme- und Stimmrecht bei einer Spartenversammlung gelten die Maßgaben gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung.
Für den Fall, dass keine Spartenversammlung durchgeführt wird, bestimmt der örtliche Vorstand die Spartenleitung. Für den Fall, dass kein vollständiger örtlicher Vorstand vorhanden ist, bestimmt der Vorstand (BGB) die Spartenleitung.
- (9) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung zur Delegiertenversammlung

§ 21 Kassen und Finanzwesen

- (1) Die örtlichen Sportgemeinschaften verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Verein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (2) Die örtlichen Sportgemeinschaften können eigene Kassen führen. Diese können der jährlichen Prüfung der Kassenprüfer der örtlichen Sportgemeinschaften unterliegen. Die Prüfungsberichte sind an den Vorstand (BGB) des Vereins weiterzuleiten.
- (3) Zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Sportgemeinschaften einschließlich der Sparten mit den Zahlen des Vereins zu konsolidieren. Der Jahresabschluss und die Steuererklärungen werden dem zuständigen Finanzamt des Vereins durch den Vorstand (BGB) nach § 26 BGB zugesandt.

Die örtlichen Sportgemeinschaften in der Rechtsform eines e.V. nach § 21 BGB führen ihre Geschäfte selbst. Zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind sämtliche Einnahmen und

Ausgaben einschließlich der Sparten dem Vorstand (BGB) des Vereins vorzulegen und beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

- (4) Die Finanzbuchhaltungen der örtlichen Sportgemeinschaften werden durch den Verein abgewickelt.
- (5) Die örtlichen Sportgemeinschaften entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (6) Werden den örtlichen Sportgemeinschaften Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für diese bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der örtlichen Sportgemeinschaft zu.
- (7) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten zu führen.
- (8) Für die örtlichen Sportgemeinschaften werden vom Vorstand (BGB) des Vereins jeweils eigene Bankkonten eingerichtet, die von der örtlichen Sportgemeinschaft geführt werden. Der Vorstand (BGB) erteilt den Vorständen der örtlichen Vereine dafür entsprechende Vollmachten.
- (9) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.

§ 22 Vertretung der örtlichen Sportgemeinschaften nach außen

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand (BGB) des Vereins abgeschlossen werden.

§ 23 Maßnahmen zur Sicherung des Vereinsbetriebs

- (1) Der Vorstand (EV) ist befugt, örtliche Vorstandsmitglieder und örtliche Spartenleitungsmitglieder abzuwählen und für die abgewählten Amtsträger kommissarische Vorstandsmitglieder und kommissarische Spartenleitungsmitglieder in einer örtlichen Sportgemeinschaft einzusetzen, wenn
 - a) ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands der örtlichen Sportgemeinschaft oder ein oder mehrere Mitglieder der Spartenleitung in grober Weise auch nach Abmahnung (in Textform oder Gespräch) gegen die Satzung, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse des Vereins verstoßen respektive diese nicht anerkennen.
 - b) die örtliche Sportgemeinschaft oder die örtliche Sparte nicht mehr finanziert werden kann.

Die kommissarische Einsetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig.

- (2) Der Vorstand (EV) ist befugt, die Zuschüsse für eine örtliche Sportgemeinschaft ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet nach vorheriger Androhung zu sperren, wenn der Vorstand einer örtlichen Sportgemeinschaft seine Obliegenheiten nach dieser Satzung oder nach den Ordnungen des Vereins nicht erfüllt. Der Vorstand nach § 26 BGB kann im Rahmen der Bestellung die Vertretungsmacht eines Besonderen Vertreters beschränken.
- (3) Wenn eine örtliche Sportgemeinschaft durch fahrlässiges Handeln seiner Organe einen Schaden verursacht oder finanzielle oder rechtliche Nachteile für den Verein insgesamt erwachsen, so kann der Vorstand (EV) Schadenersatzansprüche gegen den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft geltend machen.
- (4) Der Vorstand (EV) ist befugt, bei einer örtlichen Sportgemeinschaft, die dauerhaft keinen funktionsfähigen Vorstand hat, per Beschluss die örtliche Sportgemeinschaft aufzulösen
- (5) Für den Fall einer Krisenzeit (z.B. Pandemie, Naturkatastrophe etc.) ist der Verein bestrebt einen verwalterischen Notbetrieb sicherzustellen. Einzelheiten werden vom Vorstand (EV) beschlossen und geregelt.

- (6) Einmal jährlich soll eine Strategie-Tagung stattfinden. Ebenso kann jährlich eine Regionaltagung der Regionen abgehalten werden.

F. Vereinsleben

§ 24 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand (EV) zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf zum Beispiel für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung für den einheitlichen Grundbeitrag;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Ehrenordnung;
 - f) Marketingordnung;
 - g) Versammlungsordnung;
 - h) IT-Ordnung;
 - i) Kinderschutzordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen dem jeweils relevanten Personenkreis bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO,
 - Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Für die Vergabe von etwaigen Zuschüssen durch Gemeinde, Kommune oder Europäische Union und für den Fall einer Mitgliedschaft in Verbänden kann der Verein verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu übermitteln. Ferner ist der Verein berechtigt an bestehende Vereinsversicherungen personenbezogene Daten zu übermitteln.
- (5) Der Verein veröffentlicht im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen zur Förderung der Vereinszwecke, der Außendarstellung und zur Information über stattgefundene Veranstaltungen personenbezogene Daten und Bild-, Ton- und Videoaufnahmen seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, seinem Newsletter sowie auf der Homepage des Vereins (www.sgstern.de), auf den offiziellen Homepages der örtlichen Sportgemeinschaften, dem Intranet der Mercedes-Benz Group AG und dem Intranet der Daimler Truck AG sowie Social Media Plattformen: Facebook, Instagram, YouTube, Xing, LinkedIn, Strava, Twitch, Komoot. Insbesondere handelt es sich dabei um Spielergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmer- und Startlisten, Torschützen, Spielstatistiken sowie andere Daten, welche im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Vorstand (BGB) oder den Vorständen der örtlichen Sportgemeinschaften der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen.
- (6) Für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, die dem Verein durch seine Mitglieder bereitgestellt werden, erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass die vom jeweiligen Fotografen (Mitglied) angefertigten Bild-, Ton- und Videoaufnahmen in unveränderter oder veränderter Form (Bearbeitung, Retuschierung sowie Verwendung für Montagen) durch den Verein, ohne jede Beschränkung des räumlichen, zeitlichen oder inhaltlichen Verwendungsbereiches und für alle in Betracht kommenden Nutzungszwecke vervielfältigt, ausgestellt und öffentlich wiedergegeben werden können (z.B.: Vorführung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung und öffentliche Zugänglichmachung etc. wie Kino, Fernsehen, Videowalls, Trailer, Kabelfernsehen, Sat-TV, Video, Video on demand sowie CD-ROM, DVD, Internet, VkF, Plakat). Dies schließt auch die Nutzung für gewerbliche Zwecke ein. Die Mitglieder versichern darüber hinaus, die für die Nutzung notwendigen Rechte an den Abbildungen von Personen bzw. deren Eigentums (inkl. Marken und/oder sonstiger Rechte) innezuhaben und stellt den Verein von allen Ansprüchen Dritter frei, die ihm gegenüber geltend gemacht werden. Den Mitgliedern ist bekannt, dass die Bereitstellungen von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen für den Verein kostenfrei erfolgen und durch die Bereitstellung kein Arbeitsverhältnis begründet wird.
- (7) Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten können den jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen und der Datenschutzrichtlinie entnommen werden.

§ 26 Satzungsänderung

- (1) Für eine einfache Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die allgemeinen Grundsätze in dieser Satzung.
- (2) Für die Änderung der Vereinszwecke ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich.
- (3) Der Vorstand (BGB) wird von der Delegiertenversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Delegiertenversammlung - vorzunehmen. Die Änderungen sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 27 Kassenprüfung und Revision

- (1) Die Delegiertenversammlung jeder örtlichen Sportgemeinschaft kann Kassenprüfer wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der örtlichen Sportgemeinschaft, die Kassenführung der Sparten sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- (4) Die Prüfungsberichte sind der Delegiertenversammlung der örtlichen Sportgemeinschaft durch die Kassenprüfer vorzulegen, zu erläutern und an den Vorstand (BGB) des Vereins sowie an den mit der Prüfung des Vereins beauftragten Steuerberater/Wirtschaftsprüfer weiterzuleiten. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zu unterrichten.
- (5) Die Prüfung des Vereins einschließlich aller örtlichen Sportgemeinschaften und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgt durch einen Steuerberater/Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer, der auch die Unterlagen bei den zuständigen Finanzämtern einreicht. Diese Prüfung kann eine vollständige oder stichprobenhafte Überprüfung einer oder mehrerer örtlicher Sportgemeinschaften beinhalten.
- (6) Bei festgestellter ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und der Geschäftsführung des Vorstands (EV) beantragt der Prüfer des Vereins die Entlastung des Vorstands (EV) für den Prüfungszeitraum. Gleiches gilt für die Kassenprüfer der örtlichen Sportgemeinschaften.
- (7) Einzelheiten zur Kassenprüfung und zur Prüfung des Vereins und der örtlichen Sportgemeinschaft regelt der Vorstand (EV) in einer Finanzordnung.

G. Schlussbestimmungen

§ 28 Vereinsbeschlüsse

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 29 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist und diese rechtzeitig zuvor Gelegenheit hatten, in ihren örtlichen Mitgliederversammlungen dazu einen Beschluss für ihre Delegierten zu fassen.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich.
- (3) Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand (BGB) als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 14.06.2024 beschlossen und erlangt ihre Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Die bisherige Satzung in der Fassung vom 12.05.2023 tritt dann außer Kraft.

